

Verordnung
über die Pflichtablieferung von Getreide,
Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln,
Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern
(Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz
über die Verbesserung der Versorgung der Be-
völkerung und über die Pflichtablieferung land-
wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).
Vom 2. März 1950

Zur Durchführung des II. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

Zu §12 **Abschnitt I**

(1) Der Ablieferung unterliegen:

- a) Getreide (Weizen, Roggen, Gemenge von Weizen und Roggen, Dinkel, Hirse, Körnermais, Gerste, Hafer, Gemenge von Gerste und Hafer, Buchweizen),
- b) Speisehülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen,
- c) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Senf, Öllein, Mohn),
- d) Kartoffeln,
- e) Gemüse,
- f) Schlachtvieh,
- g) Milch,
- h) Eier.

(2) Die Errechnung der Ablieferung erfolgt von jedem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche einschl. des gepachteten Landes. Als landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne der Verordnung gelten:

Ackerland,
 Gartenland einschl. Hausgärten,
 Wiesen und Weiden.

(3) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung sind, soweit laut Anbauplan für das Anbaujahr 1949/50 festgelegt, außer Betracht zu lassen:

- a) vertragsgebundene Anbauflächen von Tabak, Flachs und Hanf,
- b) Saatguterzeugungsflächen sämtlicher Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite, Super-Superelite,
- c) Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Futtermöhren, Futterkohl, Herbstrüben,
- d) Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschl. Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella),
- e) Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen,
- f) geschlossene Obstanlagen (gemäß Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Durchführung einer Wirtschaftsfächenerhebung, ZVOBl. S. 119), Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen.

(4) Zur Ablieferung werden grundsätzlich sämtliche Wirtschaften herangezogen. Dazu gehören auch

Wirtschaften von Gebietskörperschaften, Organisationen, Betrieben, Genossenschaften und Kirchengemeinden, Geflügelaufzuchtbetriebe, Herdbuchtierzuchtwirtschaften sowie Wirtschaften, die von der Deutschen Saatzeit-Gesellschaft anzuerkennendes Saatgut (Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln) erzeugen.

(5) Grundlage für die Feststellung der Größe der Wirtschaft ist die Bodennutzungserhebung vom 3. Juni 1949. Änderungen im Besitzverhältnis in der Zeit vom 3. Juni bis 31. Dezember 1949 sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden amtlichen Unterlagen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt belegt, anderenfalls dürfen Änderungen nicht berücksichtigt werden. Flächenverminderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die fragliche Fläche weiterhin der Pflichtablieferung unterliegt oder zu anderen Zwecken (Bau-, Industriegelände usw.) herangezogen wurde. Der Umfang der Bodennutzung ist bis auf Vw ha genau festzulegen.

(6) Landwirtschaftliche Nutzflächen von Gebietskörperschaften und Organisationen, z. B. Kreis- und Gemeindewiesen, Nutzflächen der VdgB usw., sind den Wirtschaften, die die Nutznießung haben, zuzuschlagen.

(V) Sofern Besitzer ablieferungspflichtiger Wirtschaften Flächen an Besitzer ablieferungsfreier Wirtschaften nach dem 3. Juni 1949 verkauft oder verpachtet haben und die ablieferungsfreien Wirtschaften auch nach Kauf oder Zupachtung auf Grund der Verordnung ablieferungsfrei bleiben, hat die Veranlagung dieser Flächen bei den Verkäufern oder Verpächtern zu erfolgen.

(8) Für Wirtschaften, deren Besitzer landwirtschaftliche Nutzflächen in anderen Gemeinden oder Kreisen/kreisfreien Städten des eigenen oder eines benachbarten Landes gepachtet haben, ist die Ablieferungsmenge in der Gemeinde, in welcher der Wirtschaftshof liegt, für die gesamte in ihrer Nutzung befindlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche ednschl. der von ihnen in anderen Gemeinden oder Kreisen/kreisfreien Städten gepachteten Flächen festzulegen.

(8) Die Bürgermeister der Gemeinden, in denen landwirtschaftliche Nutzflächen von Besitzern von Wirtschaften außerhalb ihrer Gemeinden gepachtet sind, haben ihrer zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt Namen und Anschriften der Pächter unter Angabe der gepachteten Flächen sowie die Namen der Verpächter mitzuteilen. Die für die Verpächter zuständigen Abteilungen Erfassung und Aufkauf haben entsprechende Angaben an die Abteilung Erfassung und Aufkauf der Pächter weiterzugeben.

Zu §13 **Abschnitt II**

(1) Für tierische Erzeugnisse werden den Landesregierungen Durchschnittsnormen für die drei Betriebsgrößengruppen 0,5 bis 5, 5 bis 20 und über 20 ha aufgegeben. Die Landesregierungen haben diese Normen auf die im Gesetz festgelegten fünf